

Gemeinderatsdrucksache Nr.: 079/2016

Federführung: SG 1.1 - Finanzwesen	Datum: 01.07.2016
Verfasser: Bernd Pawlak	AZ: 902.04

Beratungsfolge: Verwaltungsausschuss Gemeinderat	Termin: 14.09.2016 28.09.2016	Art der Beratung: Vorberatung - nö - Beschlussfassung -ö -
---	--	---

Zuständigkeit nach:	§ 2 der Hauptsatzung i.V.m. § 24 GemO
----------------------------	--

Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals bei den städtischen Einrichtungen

Anlagen:

-

Antrag zur Beschlussfassung

Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals bei den städtischen Einrichtungen von bisher 5,5% wird ab dem Haushaltsjahr 2016 auf 4,0% gesenkt und festgesetzt.

I Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung

Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) schreiben eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals der kostenrechnenden Einrichtungen vor. Dabei bleibt der einzelnen Kommune bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten ein gewisser Ermessensbereich.

Bisher beträgt der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals 5,5%.

II Zielvorgabe

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KAG hat der Gemeinderat eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals festzulegen. Der Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg (VHG BW) hat in seinem Normenkontrollurteil vom 26.09.1996 entschieden, dass sich die Gemeinde dabei am durchschnittlichen Fremdkapitalzinssatz der Kommune zu orientieren hat.

III Programme - Produkte

Nachdem das Zinsniveau in den letzten Jahren sehr niedrig war, wird eine Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes notwendig.

IV Prozesse und Strukturen

Die durchschnittliche Verzinsung des Fremdkapitals in den letzten Jahren stellt sich wie folgt dar:

HJ 2005:	4,03%
HJ 2006:	4,20%
HJ 2007:	4,18%
HJ 2008:	4,35%
HJ 2009:	4,33%
HJ 2010:	4,29%
HJ 2011:	4,29%
HJ 2012:	4,29%
HJ 2013:	4,28%
HJ 2014:	4,05%
HJ 2015:	3,84%
HJ 2016:	3,79%

Dabei ergibt sich ein Mittelwert von 4,16 %, welcher auf 4,0% gerundet wird.

Vor dem Hintergrund, dass der Zinssatz auf einen mehrjährigen Zeitraum festgeschrieben werden sollte, wird vorgeschlagen, den kalkulatorischen Zinssatz ab dem Jahr 2016 auf 4,0% festzulegen.

Sollte der festgesetzte kalkulatorische Zinssatz in den künftigen Rechnungsjahren um mehr als 0,5 Prozentpunkte vom tatsächlichen durchschnittlichen Fremdkapitalzins abweichen, empfiehlt die Gemeindeprüfungsanstalt eine Neufestsetzung.

V Ressourcen

1. Einmalige Kosten

Es fallen keine weiteren Kosten an.

2. Folgekosten

a) Sachkosten

keine

b) Personalkosten / Auswirkungen auf den Stellenplan

keine

3. Auswirkungen auf Kennzahlen - Haushaltsrechtliche Beurteilung

Insgesamt ergeben sich aufgrund des geänderten Zinssatzes keine Auswirkungen auf den Gesamthaushalt. Die kalkulatorischen Kosten stellen Verrechnungsbuchungen dar.

Durch die Senkung des Zinssatzes ab dem Rechnungsjahr 2016 ergeben sich für die betroffenen Einrichtungen geringfügig niedrigere kalkulatorische Kosten, wodurch bei diesen Einrichtungen mit günstigeren Ergebnissen bzw. leicht verbesserten Kostendeckungsgraden zu rechnen ist.

Die Neufestsetzung hat lediglich Auswirkungen auf die Berechnungsgrundlagen bei den Gebührenkalkulationen.

Nachdem keine gravierenden Auswirkungen auf die einzelnen Gebührensätze zu erwarten sind, ist es nach Ansicht der Verwaltung ausreichend, den Zinssatz in einem Beschluss für alle städtischen Einrichtungen neu festzusetzen.

gez.
Bernd Pawlak